

# FÖRDERPROGRAMM „ABRISS“ - RICHTLINIE

## KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM „ABRISS“

Der Verbandsgemeinderat Kaisersesch hat am 17.12.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

### § 1 Ziel und Zweckbestimmung

- (1) Das Förderprogramm soll den Abriss langjähriger Leerstände fördern, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ausgeschöpft sind und die im Vorfeld nicht mit sonstigen Fördermitteln abgerissen werden können.
- (2) Ziel des kommunalen Förderprogrammes „Abriss“ ist die qualitative Aufwertung einer leerstandsbedingten Problemsituation in einem Straßenzug, einem Viertel oder einem sonstigen Teilbereich der Kommune. Leerstandsbedingte Problemsituationen können aus sozialen, städtebaulichen, demografischen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Misständen heraus entstehen.
- (3) Förderfähige Objekte sind ältere leer stehende Bausubstanzen. Die Gebäude müssen seit mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung leer stehen. Dies ist bei Antragstellung glaubhaft nachzuweisen (z.B. über die Einwohnermeldedatei). Bei dem vorgesehenen Abrissobjekt muss es sich um ein Gebäude mit einer Mindestgröße von 200 m<sup>3</sup> umbautem Raum handeln.
- (4) Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten, welche vor 1970 zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Alter der Bausubstanz ist durch die Antragsteller in den Antragsunterlagen entsprechend nachzuweisen.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich für die Anwendung des Förderprogramms umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsgemeinde auch in sonstigen Bereichen außerhalb des definierten Geltungsbereiches die Förderung von Abrissmaßnahmen unterstützen.

### § 3 Antragsteller

- (1) Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Eigentümer von Leerständen nach den genannten Kriterien, auch die Ortsgemeinde selbst und mit ihnen verbundene Gesellschaften. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeinde in schriftlicher Form und vom Eigentümer selbst einzureichen, der einen entsprechenden Nachweis darüber erbringt (Grundbuchauszug).
- (2) Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass sonstige Versuche zur Wiedernutzung des Gebäudes zu keinem Erfolg führten und der Abriss als letzte Option angesehen wird.

#### **§ 4 Maßnahmenbeginn und Zweckbindung**

- (1) Der Eigentümer bestätigt, dass mit der Maßnahme (Abriss) noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen.

#### **§ 5 Art, Höhe und Abwicklung der Förderung**

- (1) Die Förderung wird als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss beträgt 3.000 Euro je Objekt. Bei besonders exponierten Gebäuden beträgt der Zuschuss bis 10.000 Euro je Objekt. Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einem Zuschuss von 10.000 Euro einen Grundbucheintrag auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Wird das Grundstück innerhalb von 5 Jahren (auch nur in Teilen) veräußert, erhält der Zuschussgeber bei Kaufpreiszahlung die eingetragene Summe als Differenz zur Regelförderung zurück (7.000 Euro) – es sei denn, es wurden zwischen Veräußerer und Zuschussgeber ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen. Der Förderbetrag reduziert sich, wenn die Fördersumme nicht nachgewiesen wurde. Der Nachweis erfolgt über gezahlte Rechnungen von beauftragten Unternehmen aus der Region.
- (2) Ist die Ortsgemeinde Eigentümerin des Objektes oder eine Gesellschaft mit Beteiligung der Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde, ist die maximale Förderhöhe unbegrenzt.
- (3) Die Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bewilligung durchzuführen.
- (4) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten. Der Antragsteller versichert mit der Antragstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel.
- (5) Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Fördermittel, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid erstellt und unterschrieben ist. Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar, er kann generell je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

#### **§ 6 Fördergegenstand**

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zum Abriss der Immobilie erforderlich sind (auch erforderliche Begleitmaßnahmen).

#### **§ 7 Zurückliegende Förderung**

Wurde ein nach den Kriterien dieses Abrissprogramms grundsätzlich förderfähiger Leerstand innerhalb der vergangenen Jahre mit Fördermitteln aus Dorferneuerung, Stadtumbau West, Soziale Stadt oder Sanierungsgebiet etc. gefördert, besteht kein Anspruch auf eine Förderung mit Mitteln aus dem Abrissprogramm (die Fördergrundsätze der aufgeführten Programme (Dorferneuerung, Stadtumbau West, etc.) sind maßgebend). Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn die vergangene Förderzuweisung und der durch den Abriss des Gebäudes erreichte Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

## **§ 8 Bewilligung von Anträgen**

- (1) Aufgaben des Entscheidungsbefugten sind insbesondere die
  - Entscheidung über Anträge und über Fördermaßgaben
  - Entscheidung über Ausnahmen von den Festlegungen.
- (2) Über die Bewilligung von Anträgen, die den Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen - in atypischen Einzelfällen - entscheidet der zuständige Ausschuss. Ansonsten entscheidet die zuständige Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung über die Bewilligung der Anträge. Der Verbandsgemeinderat wird über die Bewilligung in der nächsten Sitzung informiert.
- (3) Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verbandsgemeinde bearbeitet. Maßgeblich für die Förderung ist das Datum der Antragstellung. Dem Ausschuss ist es vorbehalten, Förderschwerpunkte festzulegen. Dies soll in erster Linie dann geschehen, wenn die Anzahl der Anträge das zur Verfügung stehende Finanzvolumen übersteigt. In diesem Fall behält sich der Ausschuss vor, eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- (4) Der Ausschuss ist dazu berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Förderprogramm sowie den darin enthaltenen Festlegungen zuzulassen, sofern die Zielsetzungen des Programms erfüllt werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ gewährt werden.
- (6) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen, jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Ausschuss.

## **§ 9 Ergänzende Regelungen**

- (1) Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen steht die Förderung grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h., eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich dem Grunde nach um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.
- (3) Die gemäß § 5 dieses Förderprogramms vorgegebene Bindefrist (erhöhte Förderung bei exponierten Gebäuden) ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, so hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon entsprechend zurückzufordern.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der Unterlagen durch das zuständige Amt / die zuständige Abteilung sowie, wenn erforderlich, nach vorheriger Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss wird die Verbandsgemeindekasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein von dem Antragsteller anzugebendes Konto zu überweisen. Alle Zuwendungen werden dabei bargeldlos abgewickelt. Dem Antragsteller wird ein entsprechender Bescheid zugestellt.
- (5) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtsverpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Verbandsgemeinde bestehen. Die Angaben anderer Richtlinien zur Doppel- und Mehrfachförderung sind

maßgebend.

- (6) Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses hat nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (7) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Aktivität des Antragstellers eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt wird.
- (8) Der Antragsteller hat gegenüber der Verbandsgemeinde bei der Beantragung der Mittel eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt werden.
- (9) Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung sowie Sachbearbeitung ist die Bauabteilung der Verbandsgemeinde.
- (10) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Verbandsgemeinde zuständige Gericht.
- (11) Dieses Förderprogramm wurde vom Verbandsgemeinderat am 17.12.2019 beschlossen, es tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kaisersesch, den 21.01.2020

gez.

Albert Jung

Bürgermeister